

Beantragung offene Sonntage Quartal IV 2020 Stadtgebiet Köln:

Hiermit beantragen wir für das Stadtgebiet Köln folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage nach §6 LÖG NRW mit einer Öffnungszeit von 13.00-18.00 Uhr:

Sonntag, 11. Oktober 2020

Sonntag, 25. Oktober 2020

Sonntag, 08. November 2020

Sonntag, 13. Dezember 2020

Der Erlass der Landesregierung NRW vom 09.07.2020 regelt unter welchen Voraussetzungen der durch die Corona Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von §6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Für die Beantragung der og. Termine liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dahingehend vor, dass sie nachstehenden Sachgründen §6 LÖG NRW entspricht:

1. Sachgrund Nr. 2: dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot

Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie ist der Einzelhandel in NRW und damit auch in Köln nicht nur erheblich unter Druck geraten. Er zählt sogar zu den besonders stark betroffenen Branchen der Pandemieauswirkungen.

Akute Existenznöte verbunden mit einem eingeschätzten Risiko der Geschäftsaufgabe von „groß bis sehr groß“ plagen derzeit Großteile der Branche. Die weiterhin unsichere Situation bzgl. latent anhaltende Schwankungen der Pandemie-Infektionszahlen mit ungewissen Prognosen lassen kaum Planungssicherheit mit steigenden Umsätzen zu.

Die DIHK Blitzumfrage Mai 2020 belegt die Einschätzungen des Handels, dass jeder zehnte eine Existenzbedrohung für sich sieht. Auch wenn die Frequenzen wieder ansteigen, ist die Konsumlaune doch derzeit noch stark gebremst und es ist nicht abzusehen, wie sie sich weiterentwickeln wird. 78 % der Befragten sagten bereits im Mai einen Umsatzrückgang aus. Die Rückmeldungen gerade aus dem Textileinzelhandel und hier auch insbesondere im Damen und Herrenbereich in der Innenstadt zeigen eine aktuelle Einschätzung zum Jahresende mit einem Verlust zum Plan von bis zu einem Drittel auf. In den Kölner Veedeln ist die Umsatzentwicklung (branchenübergreifend) nicht anderes. Eine Befragung durch die Interessengemeinschaften bei ihren Mitgliedern hat ergeben, dass aktuell nur maximal 30-35% des Vorjahresumsatz erzielt werden kann. Umfragen des Handelsverbands haben ergeben, dass im Einzelhandel im beachtlichen Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht. Problematisch sind die laufenden oftmals gestiegenen Kosten durch die COVID-Sicherheitsmaßnahmen. Die DIHK Umfrage zeigt auch dazu deutlich auf, wie sich die Umsatz-Kostenentwicklung auf das Betriebsergebnis und vor allem die Liquidität auswirken. Hier kommt es in fast jedem fünften Handelsunternehmen zu Engpässen. Diese aktuellen Fakten lassen erahnen, welchen Herausforderungen sich die Branche stellen muss und was dies nicht nur für die Umsätze, sondern auch für die Beschäftigungszahlen bedeutet.

Monitorings z.B. vom HDE Deutschland belegen zusätzlich, dass der private Konsum als Folge des ShutDowns derzeit massiv beeinträchtigt ist und selbst jetzt läßt die Kauflaune, besonders im mittleren und gehobenen Segment noch auf sich warten. Damit stehen insbesondere dem Einzelhandel, der etwa 30 Prozent am privaten Konsum ausmacht, unsichere Zeiten bevor.

Deshalb ist es dringend nötig, alle Möglichkeiten der Umsatzgenerierung auszuschöpfen bzw. mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket aller Akteure den stationären Einzelhandel zu stärken und die Basis für einen Ausgleich der verlorenen Umsätze bzw. eine signifikante Steigerung der aktuellen Umsätze nach dem wochenlangen LockDown mit seinen Langzeitauswirkungen zu schaffen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind ein – wichtiger - Baustein den benannten Umsatzverlusten entgegen zu wirken. Eine flächendeckende Gefährdung kann sicherlich nicht allein mit den Ladenöffnungstagen von Montag bis Samstag ausgeglichen bzw. erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausgefallen sind. Verkaufsoffene Sonntage haben in der Vergangenheit mit bis zu 3% des Gesamtumsatzes in nicht unerheblichem Maße beigetragen und sind damit für den stationären Einzelhandel von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch offene Sonntage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegen gewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dessen kann durch die Sonntagsöffnung nicht allein abgewehrt werden, ist aber für die Einigung eines solchen Mittels nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn es als ein Mittel für diesen Zweck förderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, einer durch die Corona Krise eingetretenen und mittelfristigen auch absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegen zu treten.

2. Sachgrund Nr. 4: der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient

Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht noch eine weitere Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte / Veedel gefährden. Solche Folgewirkung zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich Ziel einer sonntäglichen Öffnung sein. Dadurch können Bürger wieder vermehrt auf der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht werden und durch die Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegen gewirkt werden.

3. Sachgrund: Bekämpfung der Corona Pandemie Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Die Bekämpfung der Corona Pandemie Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse wodurch die erlittenen Schwächungen gestärkt werden und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene, aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse für zusätzliche Umsatzmöglichkeiten zu schaffen, verkaufsoffene Sonntage haben vielerorts eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen.

Eine Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen, weil die damit in Verbindung stehenden Veranstaltungen ausgefallen sind. Die Neufestsetzung ist insofern als unmittelbare Massnahme der Bekämpfung der Corona- Pandemie folgend einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass über sonntägliche Verkaufsöffnung eine gewisse Entzerrung des Einkaufsverhaltens erreicht werden kann.

4. Kumulation der Sachgründe:

Die Zulassung der verkaufsoffenen Sonntage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Deshalb sollten sonn-und feiertägliche Öffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der genannten Sachgründe//Begründungen gestützt werden.